Deutscher Bundestag **Drucksache 19/461**

19. Wahlperiode 17.01.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Roman Reusch, Dr. Gottfried Curio, Stephan Brandner, Martin Hess und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung von Volljährigkeit bei jungen Ausländern

A. Problem

Mehrere zehntausend Ausländer, die angeblich minderjährig (sogenannte „minderjährige unbegleitete Ausländer“ (UMA)), tatsächlich aber volljährig sind, verursachen jährlich Kosten von rund 3,5 Milliarden Euro bundesweit und sind sowohl vor strafrechtlicher Verfolgung weitgehend als auch vor Abschiebung vollständig geschützt. Der durch die fälschlicherweise als UMA identifizierten Personen verursachte volkswirtschaftliche Schaden - einschließlich der durch ihre hohe Kriminalitätsrate verursachte Schaden an Sachen, Eigentum, Leib und Leben der Bürger - hat mittlerweile inakzeptabel Ausmaße angenommen. Bisher gibt es seitens der Regierung keinerlei Bestrebungen, diesem in naher Zukunft entgegen zu wirken.

B. Lösung

Altersfeststellungen - stets zu verstehen im Sinne von Feststellungen über eine mögliche Volljährigkeit - werden für begleitet und unbegleitet einreisende angeblich Minderjährige, die Asylanträge stellen, als auch für solche, die generell in Obhut genommen werden, verbindlich vorgeschrieben, wenn die behauptete Minderjährigkeit augenscheinlich nicht gegeben ist bzw. Volljährigkeit entgegen eigener Behauptungen möglich ist. Strafandrohungen werden neu eingeführt und erhöht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Verbindlich vorzunehmende Altersfeststellungen verursachen einen erheblichen Kostenaufwand von rund 1.000 Euro pro Person. Belastbare Erhebungen in Dänemark und Österreich ergaben, dass ein nicht zu vernachlässigender Teil der sich beim BAMF als minderjährig vorstellenden Ausländer tatsächlich älter als 18 Jahre sein muss. So waren etwa 30 % der UMA volljährig – sie täuschten mithin Minderjährigkeit vor. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil dieser nur vorgeblichen UMA in Deutschland ähnlich hoch oder noch höher liegt. Würden die Personen nach den allgemein für Ausländer geltenden Vorschriften behandelt werden, entspräche dies einer Ersparnis zwischen 3.000 und 10.000 Euro pro Person und Monat. Insgesamt ergäbe sich eine Ersparnis von bis zu 3,5 Milliarden Euro bundesweit. Dem gegenüber betragen die Kosten für die Durchführung der medizinischen Altersfeststellung mit einigen Millionen nur einen Bruchteil dessen. Hinzu kämen mögliche Personalmehrungen im Bundeskriminalamt zum Aufbau von Kapazitäten zur Altersfeststellung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes über die

Feststellung von Volljährigkeit bei jungen Ausländern

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Bekanntmachung vom 02. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. ...und Maßnahmen zur Feststellung einer Volljährigkeit…“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) Die Volljährigkeit des Ausländers, der allein oder im Familienverband um Asyl nachsucht, ist durch geeignete medizinische und erforderlichenfalls zahnmedizinische Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Erstaufnahme festzustellen, wenn seine Minderjährigkeit behauptet oder geltend gemacht wird, diese aber nicht durch bloßen Augenschein feststellbar ist. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund amtlicher Dokumente des Herkunftslandes eine Minderjährigkeit vorliegen könnte. Der Ausländer und seine Personensorgeberechtigten haben die Maßnahme zu dulden; § 62 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. § 42 f des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

b) Nach Absatz 1 b wird folgender Absatz 1 c eingefügt:

„(1 c) Kann die Feststellung einer Volljährigkeit aus Verschulden des Ausländers oder seiner Personensorgeberechtigten trotz Duldungsverpflichtung nicht fristgerecht durchgeführt werden, gehen Zweifel hinsichtlich seiner Minderjährigkeit zu seinen Lasten; er ist als Volljähriger zu behandeln. Der Ausländer und seine Personensorgeberechtigten sind schriftlich auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

c) Nach Absatz 1 c wird folgender Absatz 1 d eingefügt:

„(1 d) Aufwendungen, die den öffentlichen Kassen nach Ablauf von sechs Wochen dadurch entstehen, dass der Ausländer als Minderjähriger behandelt wird, obwohl er volljährig ist, hat die zuständige Außenstelle des Bundesamtes dem jeweiligen Kostenträger auf Verlangen zu erstatten, es sei denn, die Verzögerung ist durch schuldhaftes Verhalten des Ausländers entstanden. Die Kosten für die notwendigen Maßnahmen sind vom Ausländer oder den Personensorgeberechtigten zu erstatten, wenn nach ihrer Einleitung entgegen vorheriger Behauptungen eine Volljährigkeit offenbart wird oder die Untersuchung zum Ergebnis der Durchführung der medizinischen Altersfeststellung gegenüberstehen Volljährigkeit führt."

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) der Punkt nach dem Wort „meldet" wird durch ein Semikolon ersetzt

bb) nach dem Semikolon wird folgender Satz ergänzt: „ zuständig für die Maßnahmen nach Absatz 1 b ist das Bundesamt."

e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Feststellung einer Volljährigkeit nach Absatz b). Es bedient sich hierbei eigener medizinischer, forensischer oder gerichtsmedizinischer Einrichtungen, der gerichtsmedizinischen Einrichtungen der medizinischen Hochschulen oder der Bundeswehrkrankenhäuser. Die Absätze 4 a) und 5 gelten entsprechend."

3. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird geändert in „Unterrichtung des Bundesamtes und der Ausländerbehörde"

b) der bisherige Inhalt wird Absatz 1

c) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesamt teilt der Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält, unverzüglich das Ergebnis der Volljährigkeitsuntersuchung nach § 16 Absatz 1 b mit."

4. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird zu Absatz 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer im Asylverfahren vor dem Bundesamt für sich selber oder für Dritte tatsachenwidrig Minderjährigkeit geltend macht oder behauptet. Der Versuch ist strafbar."

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 4 G. v. 30.10.2017, BGBl. I S. 3618, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Es dient der Abwehr von Gefahren, die mit dem Zuzug von Ausländern einhergehen können."

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

2. nach § 45 a wird unter „Kapitel 4 - Ordnungsrechtliche Vorschriften - folgender § 45 b eingefügt:

„§ 45 b Gefahrenabwehr

Die Ausländerbehörden haben die unberechtigte Erteilung von Aufenthalts- und anderen Rechten zu verhindern und von Einzelpersonen und Gemeinwesen Gefahren abzuwenden, die sich als mittelbare Konsequenz des Zuzugs von Ausländern ins Bundesgebiet ergeben können. Zu diesem Zweck obliegt ihnen insbesondere die aktive Überprüfung der Echtheit von Angaben und Nachweisen zur Erlangung ausländerrechtlicher Vergünstigungen oder sonstiger Vorteile und die Anzeige ausländerrechtlicher Straftaten, die zügige Durchführung von Rechtsmittel- und Klageverfahren und von Abschiebungen."

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) nach dem Wort „Alter“ werden ein Komma und die Wörter „ seinem Geburtsdatum“ eingefügt

bb) wird nach dem Wort „erforderlichen“ das Wort „wahrheitsgemäßen“ eingefügt

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert

aa) der bisherige Inhalt wird Satz 1

bb) in Satz 1 werden hinter das Wort „Lebensalter“ ein Komma und die Worte „ das Geburtsdatum“ und hinter das Wort „Lebensalters“ ein Komma und die Worte „seines Geburtsdatums“ eingefügt

cc) folgender Satz 2 wird angefügt:

„Zweifel am Alter eines vorgeblich minderjährigen Ausländers liegen vor, wenn er oder ein Personensorgeberechtigter Minderjährigkeit behauptet oder geltend macht, diese aber nicht augenscheinlich ist. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund amtlicher Dokumente des Herkunftslandes eine Minderjährigkeit vorliegen könnte oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren eine Minderjährigkeit festgestellt hat.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Maßnahmen im Sinne der Absätze 3 bis 5 mit Ausnahme der Feststellung des Lebensalters und des Absatzes 5 Nr. 5 sind das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie medizinische Untersuchungen und ähnliche Maßnahmen. Zur Feststellung der Identität sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.“

d) nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 hinsichtlich der Feststellung des Lebensalters sind Messungen, Ultraschall- und Röntgenaufnahmen, körperliche Inaugenscheinnahme und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt oder Zahnarzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, Kann die Feststellung einer Volljährigkeit aus Verschulden des Ausländers oder seiner Personensorgeberechtigten trotz Duldungsverpflichtung nicht fristgerecht durchgeführt werden, gehen Zweifel hinsichtlich seiner Minderjährigkeit zu seinen Lasten; er ist als Volljähriger zu behandeln. Auf diese Rechtsfolge ist er und sind seine Personensorgeberechtigten vorher schriftlich hinzuweisen. § 42 f des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

e) der bisherige Absatz 6 a wird zu Absatz 6 d

f) nach Absatz 6 a wird folgender Absatz 6 b eingefügt:

„(6 b) Die Maßnahmen nach Absatz 6 a sind innerhalb von 6 Wochen nach Wohnsitznahme im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde abzuschließen. Aufwendungen, die den öffentlichen Kassen nach Ablauf von sechs Wochen dadurch entstehen, dass der Ausländer als Minderjähriger behandelt wird, obwohl er volljährig ist, hat die zuständige Ausländerbehörde dem jeweiligen Kostenträger auf Verlangen zu erstatten, es sei denn, die Verzögerung ist durch schuldhaftes Verhalten des Ausländers entstanden. Die Kosten für die notwendigen Maßnahmen sind vom Ausländer oder den Erziehungsberechtigten zu erstatten, wenn nach ihrer Einleitung entgegen vorheriger Behauptungen eine Volljährigkeit offenbart wird oder die Untersuchung zum Ergebnis der Volljährigkeit führt."

g) nach Absatz 6 b wird folgender Absatz 6 c eingefügt:

„(6 c) Das Bundeskriminalamt leistet der Ausländerbehörde Amtshilfe bei der fristgerechten Altersfeststellung nach Absatz 6 a. Es bedient sich hierbei eigener medizinischer, forensischer oder gerichtsmedizinischer Einrichtungen, gerichtsmedizinischer Einrichtungen der medizinischen Hochschulen oder der Bundeswehrkrankenhäuser. Die Ausländerbehörden bestimmen einen Beauftragten für die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Stelle des Bundeskriminalamts. Die Länder können vorsehen, die Verfahren bei einer zentralen oder höheren Ausländerbehörde zu bündeln; die Fristvorgabe ist dabei einzuhalten. Die Aufwendungserstattungsverpflichtung des Absatz 6 b Satz 2 trifft in diesen Fällen die übernehmende Ausländerbehörde."

4. § 95 wird wie folgt geändert:

a) als Absatz 3 wird eingefügt:

„Mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 49 Absatz 2 keine wahrheitsgemäßen Angaben zum Lebensalter oder zum Geburtsdatum macht."

b) Absatz 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, der Absätze 1a und 2 Nr. 1 Buchstabe a und des Absatzes 3 ist der Versuch strafbar."

c) Bisheriger Abs. 4 wird Abs. 5 usw.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am TT.MM-JJJJ (3 Monate nach der Verkündigung) in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Betreuung unbegleiteter jugendlicher Ausländer (UMA) wird zu einer immer größeren Belastung für die öffentlichen Kassen. Innerhalb weniger Jahre ist die Zahl von Einreisen betreffender Personen sprunghaft gestiegen: betrug ihre Zahl 2008 noch ca. 1.100, lag sie im Jahr 2016 bei fast 36.000. Die Zahl der in Deutschland aufhältigen UMA ist wegen des Kumulativeffekts noch höher: im Februar 2017 befanden sich ca. 62.000 UMA und junge Volljährige über 18 Jahren in der Obhut der Jugendämter, gegenwärtig beträgt diese Zahl ca. 56.000. Über 90% von ihnen sind männlich. Der größte Teil (68%) von ihnen gibt an, zwischen 16 und 17 Jahre alt zu sein. Unbegleitete Einreisen jugendlicher Ausländer sind zum wichtigsten Grund für Inobhutnahmen durch Jugendämter geworden.

Die deutschen Jugendämter sind (seit 2005) verpflichtet, jeden unbegleitet eingereisten ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Kommen deutsche Behörden, z. B. die Bundespolizei, mit einem jugendlichen Ausländer in Kontakt, der nach seinen eigenen Angaben unbegleitet, minderjährig und ohne Papiere ist, müssen sie diesen dem Jugendamt übergeben. Allein die Tatsache, dass der Jugendliche unbegleitet ist und behauptet minderjährig zu sein, verpflichtet das Jugendamt zur Inobhutnahme. Die in Obhut genommenen jugendlichen Ausländer werden aus den üblichen asylrechtlichen Verfahren herausgenommen und stattdessen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht betreut. Der Kostenaufwand für diese Betreuung beträgt nach Auskunft der Bundesregierung, die auf Rückmeldungen der kommunalen Dachorganisationen beruht, monatlich zwischen 3.000 und 10.000 Euro pro Person, woraus sich unter Annahme von 56.000 in Obhut befindlichen UMA jährliche Kosten von 2 bis 6,7 Milliarden Euro ergeben. Das Bundesverwaltungsamt hat nach Berichten der WELT vom Februar 2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

durchschnittliche Kosten von 5.250 Euro pro Kopf errechnet, was jährlichen Kosten von ca. 3,5 Milliarden Euro entspricht.

Zu allem Überfluss endet die Betreuung durch die Jugendämter nicht etwa mit dem 18. Lebensjahr. Vielmehr sind fast die Hälfte der UMA in Jugendhilfeeinrichtungen älter als 18: Von den 55.890 Unbegleiteten, die sich in der Zuständigkeit der Jugendhilfe befinden, seien 24.116 volljährig, teilte das Bundesfamilienministerium auf Anfrage der WELT mit. Das sind rund 43%. Unbegleitete minderjährige Ausländer machen mehr als die Hälfte aller derzeit in Obhut der Jugendämter betreuten Kinder und Jugendlichen aus.

Die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger ist nur theoretisch unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 a Aufenthaltsgesetz möglich, in der Praxis aber unmöglich, da es in den Herkunftsländern keine geeigneten Aufnahmeeinrichtungen gibt, und Eltern nicht angegeben werden, um der Abschiebung zu entgehen. Auch sog. „Dublin-Abschiebungen“, also Überstellungen in einen anderen EU-Staat, in dem der Jugendliche sich zuvor aufgehalten hat, sind nach einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts unmöglich. Nach Aussage der Bundesregierung in Drucksache 18/111 und 18/13.218 wurde 2016 und ebenso im 1. Halbjahr 2017 kein einziger Jugendlicher abgeschoben. Die Behauptung einer Minderjährigkeit stellt daher aus der Sicht eines „Flüchtlings“ die absolute Garantie des Daueraufenthalts in Deutschland dar.

Neben einem eigenen Leistungsrecht sind medizinische Alterskontrollen ein wichtiges Steuerungsinstrument, um unverhältnismäßige Kosten für die Betreuung jugendlicher Ausländer zu vermeiden und die selbstverschuldete Abschiebeblockade zu beenden. Die Altersangaben unbegleiteter junger Ausländer beruhen auf Selbstauskünften, sofern amtliche Ausweisdokumente fehlen. Im Hinblick auf den hohen Schutzstatus Minderjähriger ist es naheliegend, dass falsche Altersangaben gemacht werden, um eine bessere Versorgung als volljährige Asylbewerber zu erhalten.

In der Regel handelt es sich also um Jugendliche und junge Erwachsene, deren Altersangaben nicht selten zweifelhaft erscheinen. In Zweifelsfällen haben die Jugendämter gemäß § 42 f SGB VIII eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Die Praxis zeigt jedoch, dass dies höchst selten geschieht.

Altersbestimmungen stoßen verbreitet auf Kritik mit der Begründung, dies sei verlässlich nicht möglich. Die Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD) hat für medizinische Altersuntersuchungen Qualitätsstandards entwickelt, die dem neuesten Stand der rechtsmedizinischen Forschung entsprechen und in der Praxis erprobt sind. In Hamburg und in Berlin werden gemäß der Empfehlungen der AGFAD medizinische Untersuchungen in folgender Weise durchgeführt:

- Aufklärung über die Untersuchung im Beisein eines Dolmetschers,
- Ganzkörperuntersuchung mit Erfassung der anthropometrischen Maße, der sexuellen Reifezeichen sowie möglicher alterungsrelevanter Entwicklungsstörungen,
- Zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und Röntgenuntersuchung des Gebisses,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

– In Einzelfällen, wenn nach Erhebung des Zahnstatus noch keine eindeutige medizinische Feststellung möglich ist, finden Röntgenuntersuchungen der linken Hand oder der Schlüsselbeine mittels konventioneller Röntgendiagnostik statt.

Die Begutachtung der Bilder erfolgt durch Sachverständige für forensische Altersdiagnostik, wie zum Beispiel an der Charité und am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE). Es ist damit gewährleistet, dass die medizinischen Altersfeststellungen dem neuesten wissenschaftlichen Standard entsprechen, wie der Berliner Senat feststellt (Drucksache 17/17.714). Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik, Professor Andreas Schmeling, sagte der Zeitung „Zeit“: "Zwar kann man nicht das exakte Alter bestimmen, doch der zweifelsfreie Nachweis der Volljährigkeit ist möglich."

Die zentrale Aufgabe der Gutachter ist die Ermittlung eines höchstmöglichen Mindestalters. Damit wird berücksichtigt, dass auch Röntgenuntersuchungen das Alter der Flüchtlinge nicht exakt, sondern nur näherungsweise bestimmen können. Die immer wieder vorgebrachte Kritik an diesen Verfahren aufgrund ihrer fehlenden Exaktheit geht fehl. Sie verkennt den Zweck dieser Verfahren, der gerade nicht in einer genauen Bestimmung des Geburtsalters, sondern in der Ermittlung eines Mindestalters liegt. Sie führen damit zu einer für die jugendlichen Ausländer vorteilhaften Altersunterschätzung.

Obwohl die Gutachter im Zweifel für den jugendlichen Ausländer entscheiden, zeigen die Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen eine Vielzahl falscher Altersangaben. So wurden z. B. in Berlin im Jahr 2015 39 solcher Untersuchungen durchgeführt, die in 33 Fällen die Feststellung der Volljährigkeit zur Folge hatten (Drucksache 17/17.714). Am Hamburger Universitätsklinikum Eppendorf (UKE) wurden in den Jahren 2012 bis 2015 insgesamt 1.600 jugendliche Ausländer untersucht, von denen 1.000 als volljährig eingestuft werden konnten. Dass falsche Altersangaben jugendlicher Ausländer ein verbreitetes Problem sind, zeigen auch die Erfahrungen anderer bevorzugter Zielländer für Flüchtlinge und Asylbewerber. In Österreich hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mehr als 2.000 Untersuchungen veranlasst, die in etwa der Hälfte der Fälle zur Feststellung der Volljährigkeit führten (Kurier vom 8. Mai 2016). Ähnliche Erfahrungen werden aus Dänemark berichtet, wo sich 2016 75% der angeblich Minderjährigen als Volljährige entpuppten. Auch dort zeigten Untersuchungen, dass ein erheblicher Teil der unbegleitet eingereisten „Jugendlichen“ falsche Altersangaben gemacht hatte (NZZ vom 22. Juli 2016). Die aktuellste Zahl stammt für 2017 aus Schweden, wo seit Anfang 2017 untersucht wurde und gar 80 % der „Jugendlichen“ volljährig waren. Es ist kein Grund ersichtlich, dass sich diese Zahlen nicht auch auf Deutschland übertragen lassen, nachdem Schweden und Deutschland die Hauptzielländer nicht nur Asylsuchender, sondern auch „minderjähriger“ Zuwanderer sind. Es ist nicht übertrieben, insoweit von einem gigantischen, bisher von Staats wegen geduldeten Betrug zu sprechen. Er schadet nicht nur dem Sozialsystem, sondern auch dem Rechtsstaat, indem sie es erwachsenen Straftätern ermöglichen, mit Jugendstrafen davon zu kommen.

Wenn Jugendliche ihr Alter nicht durch aussagekräftige Dokumente belegen können, ist die Anwendung medizinischer Verfahren zur Altersbestimmung legitim und sogar notwendig. Die Untersuchungsverfahren, wie sie z. B. in Hamburg angewandt werden, sind auch verhältnismäßig. Etwaige Schäden für Leib und Leben können ausgeschlossen werden, zumal auch anderweitige Untersuchungen im Asylverfahren, etwa Röntgenaufnahmen zum Ausschluss vor Tuberkulose alltäglich und völlig unumstritten sind. Auch die immer wieder kritisierten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Genitaluntersuchungen sind zumutbar, schließlich sind urologische und gynäkologische Untersuchungen in Deutschland allgemein akzeptiert und selbstverständlich. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen haben die rechtliche Zulässigkeit und Legitimität der bewährten medizinischen Verfahren zur Altersbestimmung bekräftigt. Das Oberlandesgericht Zweibrücken hat festgestellt, dass die Anerkennung des bevorzugten Status „unbegleitete Minderjährigkeit“ nicht auf der „Selbstauskunft“ eines Flüchtlings beruhen kann, sondern durch behördliche oder gerichtliche Sachverhaltserhebungen festgestellt werden muss (OLG Zweibrücken 9. März 2006, 7 XIV 52251/B). Für eine annähernd korrekte Alterseinschätzung reichen Inaugenscheinnahmen allein nicht aus; medizinische Untersuchungen sind unabdingbar.

Neben den finanziellen Aspekten beanspruchen sicherheitspolitische Aspekte hohe Aufmerksamkeit. UMA fallen durch besonders hohe strafrechtliche Delinquenz und Integrationsresistenz auf, sie haben meist die Aufgabe, als sogenannte „Ankerkinder“ den Nachzug ihrer Familie nach Deutschland zu ermöglichen. Mehrere dieser UMA haben in jüngster Zeit schwerste Verbrechen begangen; aber auch dann ist aus den o.g. Gründen eine Abschiebung nicht möglich. Altersfeststellungen, soweit sie im Aufenthaltsgesetz als Aufgabe der Ausländerbehörde vorgesehen sind, finden praktisch nicht statt. Soweit diese im Achten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen sind, stehen sie im Ermessen der Jugendämter und finden gleichfalls kaum statt. Die Falschangaben hinsichtlich des Alters schützen die UMA zudem bei Straftaten vor der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht. All dies hat der Staat bisher praktisch tatenlos zugelassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf führt den Begriff der „Augenscheinlichkeit“ ein. Scheint ein Ausländer entgegen seiner Beteuerungen minderjährig zu sein, augenscheinlich nicht minderjährig bzw. möglicherweise volljährig zu sein, veranlasst die Behörde unter Amtshilfe des Bundeskriminalamtes die notwendigen Untersuchungen zur Feststellung des „höchstmöglichen Mindestalters“. Da nicht alle UMA einen Asylantrag stellen, obliegt diese Mindestaltersfeststellung parallel dem Bundesamt für solche UMA, die einen Asylantrag stellen, und den Ausländerbehörden für jene UMA, die keinen stellen. Die Untersuchung muss schnellstmöglich begonnen werden und innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein. Kann diese Frist aus Verschulden des Ausländers nicht eingehalten werden, entzieht er sich also den Untersuchungen oder verschleppt sie, spricht – insoweit der nachvollziehbaren und vernünftigen Anregung des Tübinger Oberbürgermeisters Boris Palmer (DIE GRÜNEN) folgend – eine unwiderlegliche Vermutung für seine Volljährigkeit. Um die Frist behördlicherseits zu gewährleisten, wird eine Kostenübernahmepflicht für die verpflichtete Behörde für den Fall eingeführt, dass die Untersuchung nicht innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen ist. Die Kosten müssen vom Untersuchten getragen werden, wenn er über seine Volljährigkeit gelogen hat.

Die seit jeher bestehende Aufgabe der Ausländerbehörden als Gefahrenabwehrbehörden wird zur Verdeutlichung gesondert aufgeführt und im Gesetz näher definiert. Strafandrohungen für falsche Altersangaben werden neu eingeführt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15 Abs. 2 Nr. 7)

Bisher beschränkt sich die Vorschrift auf die Duldung herkömmlicher erkennungsdienstlicher Maßnahmen im Asylverfahren. Die Duldungspflicht wird auf die Duldung der Maßnahmen zur „Altersfeststellung“ – gemeint ist ein Ausschluss von Minderjährigkeit bzw. die Feststellung einer Volljährigkeit – erweitert. Die Ergänzung gilt ungeachtet dessen, dass im neuen § 16 Absatz 1 b die Duldungspflicht nochmals wiederholt wird. Damit soll diese Pflicht ausdrücklich hervorgehoben werden.

Zu Nummer 2 (§ 16)

a) zu Absatz 1 b Satz 1

Der neue Absatz 1 b Satz 1 ist die Grundnorm der neu einzuführenden Feststellung der Volljährigkeit im Asylverfahren. Bewußt wurde der umgangssprachliche Begriff der „Altersfeststellung“ soweit möglich vermieden, denn durch die nach dem Stand der Medizin möglichen Untersuchungen lässt sich das Lebensalter nur eingrenzen, aber nicht exakt feststellen. Hingegen lässt sich eine Volljährigkeit – das heißt ein Lebensalter über 18 Jahre – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestätigen oder ausschließen. Die dadurch notgedrungen verbleibenden Unsicherheiten gehen stets zu Gunsten des Betroffenen.

Neben alleinreisenden angeblichen Minderjährigen sind auch solche Adressat der Maßnahme, die im Familienverbund einreisen und deren Minderjährigkeit behauptet wird, ohne dass diese deswegen den Jugendhilfeeinrichtungen unterfallen. Denn Minderjährigkeit hat auch im Familienverbund Vorteile, beispielsweise die unbeschränkbare Familieneinheit, sowie Probleme bei Abschiebungen von Elternteilen. Des Weiteren unterscheidet sich die Notwendigkeit, Straftäter bei Volljährigkeit nach Erwachsenenstrafrecht aburteilen zu können, nicht danach, ob ein Ausländer im Familienverbund oder allein eingereist ist.

Genannt sind neben medizinischen auch zahnmedizinische Untersuchungen, soweit diese ohne unverhältnismäßige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit – wie dies z.B. eine Zahnextraktion darstellen würde – möglich sind. Grundsätzlich sollen alle möglichen Maßnahmen angewendet werden, die in ihrer Summe die höchstmögliche Sicherheit der Feststellung für oder wider eine Volljährigkeit gewährleisten.

Der Sechswochenzeitraum soll zum einen die zuständigen Behörden zur unverzüglichen Einleitung der „Altersfeststellung“ veranlassen; denn jeder Monat der jugendhilferechtlichen Betreuung und Unterbringung verursacht hohe Kosten. Andererseits soll auch hiermit die hervorgehobene Priorität der „Altersfeststellung“ für angebliche Minderjährige verdeutlicht und eine unberechtigte „Luxusunterbringung“ Volljähriger damit weitestgehend ausgeschlossen bzw. zeitlich minimiert werden. Es

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

obliegt den Behörden unter Mitwirkung des Bundeskriminalamts, eine Struktur zu schaffen, die des Fristerfordernisses gerecht wird.

Der Begriff der „Augenscheinlichkeit“ ist zentraler Begriff innerhalb der Grundnorm. Regelmäßig wird in der Praxis der Asylbeantragung auch von Personen Minderjährigkeit behauptet, die augenscheinlich volljährig sind. Allerdings auch von Personen, bei denen diese Beurteilung auf den ersten Blick schwerfällt. Die Natur des Problems bietet keine trennscharfe Lösungsmöglichkeit, der Missbrauch der Minderjährigkeitsbehauptung spekuliert gerade hierauf. Es bestehen schon deshalb keine Bedenken, diesen Begriff hier zu verwenden, weil der Augenschein eines der klassischen Beweismittel darstellt. Hiervon macht selbstverständlich auch ein Entscheider des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, der täglich mit dem Personenkreis der Asylantragsteller konfrontiert ist, Gebrauch. Mit Bedacht sind keine Ausführungen zur „Augenscheinlichkeitsprüfung“ ins Gesetz aufgenommen. Das Bundesamt ist insoweit frei. Denkbar sind sowohl Entscheidungen Einzelner, beispielsweise der genannten Entscheider, die diese Entscheidung im Zuge der Asylprüfung treffen, als auch kleinerer Gremien, beispielsweise drei Entscheider, wobei die Mehrheitsmeinung den Ausschlag gibt. Von Bedeutung ist allerdings in jedem Fall die Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist.

Die Erfahrung der Praxis lehrt, dass sowohl in den Hauptherkunftsländern der Asylantragsteller als auch in den Transitländern falsche, verfälschte oder gefälschte Dokumente jeder Art mit Leichtigkeit käuflich erworben werden können. Die Vorstellung, überall gälte ein „wasserdichtes“ Dokumentenregime wie in Deutschland, könnte falscher nicht sein. Überdies wurde bekannt, dass beispielsweise in Syrien im Verlauf des dortigen Krieges von Bürgerkriegsparteien auch erbeutete, echte Dokumente der Regierung falsch ausgestellt und verkauft wurden. Ähnliches galt im Irak. Aufgrund dieser Erfahrungen und der grassierenden Korruption in fast allen Herkunftsländern ist der „Kauf“ falscher Geburtsdaten in „echten“ Dokumenten noch leichter und billiger zu bewerkstelligen als der Kauf falscher Dokumente. Daher bieten Dokumente niemals eine sichere Gewährleistung für die Echtheit der Inhalte; dies gilt auch für EU- oder UNHCR-Dokumente, die auf Grundlage „heimischer“ Dokumente ausgestellt wurden. Vor diesem Hintergrund ist die „Altersfeststellung“ auch dann nicht entbehrlich, wenn zwar ein Dokument die Minderjährigkeit nachzuweisen scheint, die Augenscheinlichkeit des Vorliegens von Volljährigkeit bzw. des Nichtvorliegens von Minderjährigkeit aber dagegen spricht. Dokumenten, mit denen Minderjährigkeit nachgewiesen werden soll, kommt insoweit nur eine schwache Indizwirkung zu. Diese kann ggf. ausschlaggebend zum Tragen kommen in Grenzfällen, in denen sowohl Minderjährigkeit als auch Volljährigkeit nicht auszuschließen ist, und die Dokumente sich nach vorläufiger Prüfung nicht als falsch herausstellen.

In die Vorschrift wurde eine zusätzliche Duldungsverpflichtung aufgenommen. Der Verweis auf die Duldungspflicht im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung des § 62 Absatz 1 soll verdeutlichen, dass auch zur Abwehr von Gesundheitsgefahren für den Einzelnen oder die Gesellschaft ein Eingriff mit ionisierenden Strahlen zumutbar, und nicht ersichtlich ist, warum dies bei der Verhinderung hoher volkswirtschaftlicher Schäden durch unberechtigte Inanspruchnahme von Privilegien durch Volljährige anders sein sollte.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Verweis darauf, dass die Verpflichtung der Jugendämter auf eine „Altersfeststellung“ bei „Zweifeln“ unberührt bleibt, hat nur geringe praktische Relevanz für eine Übergangszeit. Nach der Etablierung der ausländerrechtlichen Feststellung dürfte die Vorschrift obsolet werden. Im Übrigen lehrt die Erfahrung, dass die Jugendämter fast nie eine Altersfeststellung eingeleitet haben, aus welchen Gründen auch immer.

b) zu Absatz 1 c

Es spricht eine unwiderlegliche Vermutung dafür, dass Verweigerungshandlungen regelmäßig auf unzutreffende Altersangaben bzw. eine unzutreffende Minderjährigkeitsbehauptung zurückzuführen sind. Es ist keine Konstellation vorstellbar, weshalb sich ein angeblich Minderjähriger begründet der Mitwirkung bei der „Altersfeststellung“ entziehen können sollte. Die Frist ist nicht verlängerbar. In der Folge ist er als Volljähriger zu behandeln. Aus Rechtssicherheitsgründen ist er allerdings auf diese Rechtsfolgen seines Handelns hinzuweisen.

c) zu Absatz 1 d

Eines der vordringlichen Ziele des Gesetzes ist die Entlastung der öffentlichen Kassen von den Milliardenkosten durch die unberechtigte Behandlung Volljähriger als Minderjährige. Vor dem Hintergrund ist die Implementierung einer Sechs-Wochen-Frist zu verstehen. Um den Behörden – hier Bundesamt und Bundeskriminalamt – die Entschlossenheit des Gesetzgebers zur Durchsetzung dieser Frist vor Augen zu führen, wird eine Kostenerstattungspflicht eingeführt, die das Bundesamt belastet und die dann zum Tragen kommt, wenn sie die Sechs-Wochen-Frist nicht einhält. Durch das verzögerte Inkrafttreten des Gesetzes ist der rechtzeitige Aufbau einer Infrastruktur gewährleistet. Zudem kann das BKA auf eigene Ressourcen oder staatliche (Bundeswehr-) Krankenhäuser zurückgreifen. Die Kostenerstattungspflicht greift nicht, wenn der Ausländer die Fristversäumnis zu vertreten hat, dann allerdings wird dieser auch als Volljähriger behandelt.

Die Kosten für eine fristgerecht abgeschlossene „Altersfeststellung“ sind dann vom Ausländer selbst oder seinen Eltern zu erstatten, wenn sich die Behauptung der Minderjährigkeit durch ihre Widerlegung als unwahr erwiesen hat. Denn in diesem Fall hat er gelogen, was zur Kostentragungspflicht für die unnötig gewesenen Untersuchungen führt. Dasselbe gilt für die bereits begonnenen Untersuchungen, wenn entgegen vorheriger Behauptungen während der Sechs-Wochen-Frist Volljährigkeit zugegeben wird. Die Kostenerstattungspflicht entsteht, obwohl nach allgemeinen Erfahrungen die Betroffenen weitgehend mittellos sind. Die Erstattungsverpflichtung ist von den Behörden nach den Regeln aller anderen Rückforderungen, beispielsweise überzahlter Leistungen oder dergleichen, zu verfolgen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

d) zu Absätzen 2 und 2 a

In Absatz 2 wird ergänzt, dass das Bundesamt für die Feststellung einer Volljährigkeit bei nicht offensichtlichem Bestehen der Minderjährigkeit zuständig ist. Es steht allerdings nicht allein: wie schon bei Maßnahmen zur Identitätsfeststellung nach Absatz 3 leistet das Bundeskriminalamt Amtshilfe bei der Feststellung der Volljährigkeit. Die Aufzählung der Möglichkeiten ist abschließend, aber auch ausreichend.

Zu Nummer 3 (§ 54)

§ 54 betrifft den Informationsaustausch zwischen Bundesamt und lokalen Ausländerbehörden. Da die Ausländerbehörden die persönlichen Daten von Ausländern, die Asyl beantragen, vom Bundesamt übernehmen, ist sicherzustellen, dass diese auch Kenntnis davon erhalten, dass ein vorgeblich Minderjähriger volljährig ist.

Zu Nummer 4 (§ 85)

Die erfolgreiche „Lügenbehauptung“ der Minderjährigkeit hat in der Vergangenheit zu Kosten in Milliardenhöhe, zur unterbliebenen Abschiebung tatsächlich volljähriger krimineller Ausländer, zu fehlerhaften Verurteilungen krimineller Ausländer nach Jugend- anstatt nach Erwachsenenstrafrecht und zu schweren und schwersten Gewalttaten vorgeblich Minderjähriger Serienstraftäter geführt, die tatsächlich volljährig waren, aber aufgrund ihrer falschen Behauptung der Minderjährigkeit immer wieder auf freien Fuß gesetzt wurden. Die Folgen von Falschaussagen zum Lebensalter sind daher in gravierendem Maße sozialschädlich. Dieser hohen Sozialschädlichkeit wird eine Androhung von Geldstrafe nicht gerecht, weshalb sowohl eine Mindesthaftstrafe als auch die Strafbarkeit des Versuchs eingeführt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Ausländerrecht ist traditionell Teil des Besonderen Gefahrenabwehrrechts (vgl. Bender in Hofmann, Ausländerrecht 2. Aufl. 2016, Rn. 1 zu § 1 AufenthG m.N.); es hat somit auch die Abwehr der Gefahren, die im Gefolge des Ausländerzuzugs eintreten können, zum Gegenstand. Im Lauf diverser Reformen des Ausländerrechts mutierte es immer mehr hin zu einem „Willkommensrecht“, sein Charakter als Gefahrenabwehrrecht trat in den Hintergrund und es entwickelte einen Schwerpunkt auf Integration und möglichst ungehinderten Zuzug, nicht zuletzt als Folge von durch EU-Richtlinien erzwungenen Änderungen. Nicht einmal das Ziel der Begrenzung, wie es in § 1 niedergelegt ist, wurde erreicht. Wie die Entwicklungen der vergangenen Jahre, insbesondere seit der Grenzöffnung im September 2015 – aber auch schon zuvor – bewiesen, hat der Zuzug einer großen Anzahl von Ausländern aus dem EU-Ausland, aber mehr noch aus Drittstaaten, einen überproportional hohen Anstieg der Kriminalitätsbelastung zur Folge. Während die Kriminalität der einheimischen Bevölkerung sinkt, steigt jene der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zugewanderten Bevölkerungsanteile. Für den Fall des Landes Niedersachsen hat dies jüngst eine Studie bestätigt, der zufolge die Zahl der polizeilich registrierten Gewalttaten zwischen 2014 und 2016 um 10,4% gestiegen ist, wobei 92,1% dieser Zunahme Flüchtlingen zuzurechnen war; die Kriminalität von Deutschen hingegen gehe seit Jahren zurück.

Das Ausländerrecht artikuliert bisher kaum das Erfordernis der Gefahrenabwehr und fordert an keiner Stelle die Ausländerbehörden zur aktiven Bekämpfung von Ausländerkriminalität innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, also der Verstöße gegen das Ausländerrecht, auf. Es fordert auch nirgends ausdrücklich zur genauen Prüfung von Angaben oder Unterlagen auf, die von Ausländern – besonders zum Nachweis des Vorliegens der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen – gemacht oder vorgelegt werden. Dies bleibt einzelnen engagierten Sachbearbeitern als „Steckenpferd“ überlassen. Insbesondere in Ausländerbehörden mit personeller Unterbesetzung und in Gebieten mit hohem Ausländeranteil beschränkt sich das Tätigwerden der Ausländerbehörden fast ausschließlich auf die annähernd prüfungslose Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln, da jede andere als eine positive Entscheidung einen Aufwand verursacht, der nicht mehr bewältigt werden kann. Hinzu kommt das fast völlige Fehlen politischen Rückhalts für die Ausländerbehörden, wenn sich diese gegen Forderungen von Ausländern streitig stellen. Gerade vor dem Hintergrund des millionenfachen Zuzugs asylsuchender Drittstaatler in einen enorm kurzen Zeitraum ist es angezeigt, die Funktion des Ausländerrechts als Gefahrenabwehrrecht wieder verstärkt ins Bewußtsein zu rücken.

Vor diesen Hintergründen wird die Gefahrenabwehr als Ziel des Aufenthaltsgesetzes in dessen § 1 aufgenommen. Den Ausländerbehörden generell – auch dem Bundesamt – kommt eine garantenähnliche Stellung für die Sicherheit der Bundesbürger und die Innere Sicherheit zu. Es obliegt den Behörden, durch angemessene Attraktivitätssteigerung ausreichend Personal für diese neue Aufgabe zu rekrutieren. Behördenversagen kann auch und erst recht nicht in den Ausländerbehörden geduldet werden.

Mit der Formulierung „…einhergehen können.“ wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Mehrzahl der in das Bundesgebiet ziehenden Ausländer tatsächlich keine Straftaten begehen, diejenigen jedoch, die Straftaten begehen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Fähigkeit des Staates untergraben , ihre Sicherheit zu gewährleisten. Die Gefahrenabwehr beansprucht daher ab sofort hohe Priorität.

Zu Nummer 2 (§ 45 b)

Korrelierend zur Ergänzung in § 1 wird mit § 45 b eine Konkretisierung der gefahrenabwehrrechtlichen Pflichten der Behörde statuiert. Der erste Satz bezeichnet allgemein „Gefahren“, die sich aufgrund der Vielzahl möglicher Konstellationen nicht konkreter bezeichnen lassen. Die Behörde ist allerdings als Fachbehörde, die die meisten Ausländer persönlich kennenlernt – oder dies anordnen kann – und bei der viele vertrauliche Informationen nicht nur polizeilicher Art, sondern auch von anderen Ausländern, eingehen, besonders prädestiniert als „Frühwarnmelder“ möglicher Gefahren.

Erfahrungsgemäß wird eine Vielzahl von Aufenthaltstiteln unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen. Damit hat die Mehrzahl der gesetzestreuen Ausländer das Nachsehen. Aus diesem Grund sollte für die Behörde höchste Priorität sein, Nachweisbetrüger aufzudecken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ausdrücklich wird daneben die aktive Überprüfung der Echtheit aller Nachweise gefordert; besonders das gesamte Themenfeld „Sicherung des Lebensunterhalts“ ist für Manipulationen aller Art besonders anfällig. Daneben hat die Behörde insbesondere für zügige Aufenthaltsbeendigungen zu sorgen.

Zu Nr. 3 (§ 49)

a) zu Absatz 2

Neben den „erforderlichen“ Angaben müssen diese Angaben, die ein Ausländer der Behörde gegenüber machen muss, natürlich wahrheitsgemäß sein, was sehr häufig nicht der Fall ist. Das fand sich überraschender Weise bisher nicht im Gesetz; daran knüpft jedoch eine Strafandrohung an, so dass diese Ergänzung notwendig wird. Zudem ist die Angabe des „Alters“ ohne die wahrheitsgemäße Angabe des Geburtstages unvollständig.

b) zu Absatz 3

Der neugefasste Absatz 3 und der neue Absatz 6 a sind die Grundnormen der neu einzuführenden Feststellung der Volljährigkeit im ausländerrechtlichen Verfahren. Die entsprechenden Regelungen neben den teilweise wortgleichen Regelungen im Asylgesetz sind notwendig, weil nur die Minderzahl der vorgeblich minderjährig allein ins Bundesgebiet einreisenden Ausländer auch Asylanträge stellen. Diejenigen, die keine Asylanträge stellen, werden auf die Bundesländer verteilt in die Obhut der Jugendämter gegeben, die nur unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch Asylanträge stellen. In der Praxis stellen die Jugendämter häufig keine Asylanträge für ihre Schützlinge, da dies zu deren Nachteil gereichen kann. Für diese Fälle sind die Ausländerbehörden zu ertüchtigen und zu verpflichten, die Volljährigkeitsprüfung zu veranlassen.

Sodann wird definiert, wann Zweifel am Alter eines vorgeblich minderjährigen Ausländers angebracht sind. Auch hier kommt der Ansatz der „Augenscheinlichkeit“ zur Geltung: Er ist nur minderjährig, wenn dies durch Inaugenscheinnahme ersichtlich ist; ist es nicht ersichtlich, ändern auch ausländische Dokumente an diesem Befund nichts.

Die Ausländerbehörde ist an eine abweichende Entscheidung im Asylverfahren nicht gebunden. Auch wenn also das Bundesamt auf Minderjährigkeit plädiert hat, hindert dies die Ausländerbehörde nicht an der Einleitung eines Volljährigkeits-feststellungsverfahrens, wenn nach seiner Auffassung die Minderjährigkeit nicht augenscheinlich ist. Damit soll ein zweistufiges Verfahren in Zweifelsfällen möglich sein. Hat jedoch das Bundesamt auf Volljährigkeit plädiert, kann die Ausländerbehörde davon nicht abweichen.

c) zu Absatz 6

Der bisherige Absatz 6, der bisher nur eng begrenzte Maßnahmen zur Feststellung der Person, Identität, Staatsangehörigkeit und des Alters vorsah, wird gesplittet in einen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 6, der Maßnahmen zur Feststellung der Identität, Person und Staatsangehörigkeit vorsieht, und einen Absatz 6 a, der Maßnahmen zur Feststellung des Alters respektive der Volljährigkeit vorsieht. Das Lebensalter ist hier explizit ausgenommen.

d) zu Absatz 6 a

Der neue Absatz 6 a zählt – entsprechend den Maßnahmen für die Feststellung der anderen Parameter mit Ausnahme des Lebensalters – die Maßnahmen auf, die zur Feststellung einer möglichen Volljährigkeit in Frage kommen. Der Katalog orientiert sich an den zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Veröffentlichungen zu den Möglichkeiten der Volljährigkeitsbestimmung. Da hierzu auch zahnmedizinische Untersuchungen gehören können, sind auch Zahnärzte aufgenommen. Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist selbstverständlich; als „körperliche Eingriffe" ist etwa die Entnahme von Blutproben oder DNA-Material vorstellbar, die Extraktion eines Zahnes nur zu diesem Zweck aber natürlich nicht. Insoweit geht die Vorschrift nicht über die Anforderungen hinaus, die für die Tauglichkeitsuntersuchung bei der Bundeswehr Anwendung finden, wo beispielsweise Blutentnahmen nicht der Zustimmung des zu Untersuchenden bedürfen.

Der Passus zur Zulässigkeit bei Personen ab 14 Jahren und der Lastentragung ist der bisherigen Fassung des Absatzes 6 entlehnt.

Entsprechend den Änderungen des Asylgesetzes gehen Zweifel an der Minderjährigkeit zu Lasten des Ausländers, wenn er sich den Maßnahmen entzieht. Auch hier bedarf es aber einer vorherigen Unterrichtung. Der Verweis auf § 42 f SGB VIII entspricht dem im Asylgesetz.

e) zu Absatz 6 b

Auch hier ist entsprechend der Änderungen im Asylgesetz die Sechs-Wochen-Frist vorgesehen, beginnend aber mit der Wohnsitznahme im Bezirk der Ausländerbehörde. Sie trifft auch die Kostenerstattungspflicht, wenn die Untersuchung nach 6 Wochen nicht abgeschlossen werden kann, der vorgeblich minderjährige Ausländer sich als volljährig entpuppt und über die sechs Wochen hinaus Kosten für die aufwendige Inobhutnahme durch das Jugendamt entstanden. Die Kostenerstattungspflicht ist allerdings antragsabhängig; die Beschleunigungsfunktion der sechs-Wochen-Frist könnte daher ins Leere laufen, wenn Jugendamt und Ausländerbehörde bei derselben Behörde angesiedelt sind. Hingegen trifft auch hier die Kostenerstattungspflicht den Ausländer voll oder teilweise, wenn die Untersuchungen aufgrund bestehender Volljährigkeit entgegen anderer Behauptungen unnötig gewesen wären.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

f) zu Absatz 6 c

Die Ausländerbehörden haben im Allgemeinen noch weniger als das Bundesamt die strukturellen Möglichkeiten, Altersbestimmungen durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Daher leistet auch hier das BKA aufgrund der hohen Sozialschädlichkeit der Folgen unzutreffender Minderjährigkeitsbehauptungen den Ausländerbehörden Amtshilfe. Der Wortlaut lehnt sich an jenen im Asylgesetz an. Als Besonderheit ist vorgesehen, dass Ausländerbehörden sich zum Zweck der Zusammenarbeit mit dem BKA zusammenschließen bzw. das jeweilige Bundesland eine Oberbehörde bestimmen kann, um der hohen Spezialität der „Altersbestimmungsproblematik" gerecht werden zu können. Größere Ausländerbehörden müssen einen amtsinternen „Spezialisten" bestimmen, um Reibungsverluste bei der Zusammenarbeit mit dem BKA zu vermeiden. Jede Lösung verlangt aber von den Beteiligten ebenfalls die Einhaltung der Frist. Bei einer amtsübergreifenden Lösung trifft die Kostenerstattungspflicht diejenige Behörde, die im Auftrag der teilnehmenden Ausländerbehörden handelt.

Zu Nummer 4 (§ 95)

a) zu Absatz 3

Der Katalog der Straftaten wird um einen Straftatbestand nicht wahrheitsgemäßer Angaben zu Lebensalter oder Geburtsdatum erweitert. Damit werden die einzuführenden „Altersbestimmungen" flankierend begleitet, um die Betreffenden zur wahrheitsgemäßen Angaben und damit zur Vermeidung unnötiger Untersuchungsmaßnahmen anzuhalten. Jeder körperliche Eingriff, der durch eine wahrheitsgemäße Angabe der Volljährigkeit vermieden werden kann, ist zu begrüßen. Da die Strafandrohungen der alten Fassung (Freiheitsstrafe bis zu einem bzw. drei Jahre oder Geldstrafe) – soweit ersichtlich – eine abschreckende Wirkung nicht erreicht haben, muss offensichtlich für falsche Altersangaben eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten als Mindeststrafe verhängt werden, um die erwünschte Wirkung zu entfalten.

b) zu Absatz 4

Der Versuch einer Täuschung über die Volljährigkeit wird strafbar.

c) Die Umbenennung der folgenden Absätze ist redaktionell bedingt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen. Mit der dreimonatigen Verzögerung nach Inkrafttreten wird den Behörden ermöglicht, die organisatorischen Vorbereitungen für die Feststellungen der Volljährigkeit zu treffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.